VERORDNUNG (EWG) Nr. 744/77 DES RATES

vom 5. April 1977

über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zu diesem Abkommen unterzeichnet haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe, der Republik Kap Verde und Papua-Neuguinea wurden Abkommen über den Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome (4) gemäß Artikel 90 dieses Abkommens unterzeichnet.

Anläßlich der Unterzeichnung dieser Abkommen haben die Gemeinschaft und die betreffenden Staaten durch Briefwechsel vereinbart, einige Handelsbestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome nach den in den Beitrittsabkommen festgelegten Modalitäten vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Tag der Unterzeichnung dieser Briefwechsel folgt, autonom anzuwenden.

Daher müssen die hierfür geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Im übrigen muß die in Artikel 116 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Papua-Neuguinea in das Vereinigte Königreich vom Tage des Inkrafttretens der neuen Regelung an, die auf Grund dieser Verordnung auf den Handel zwischen diesem Land und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anwendbar ist, unwirksam werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Mai 1977 an gelten für die in Anhang I aufgeführten Staaten:

a) — Artikel 2, 3, 4, 9 und 10 des AKP—EWG-Abkommens von Lome;

— die Protokolle Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 im Anhang zum Lome-Abkommen;

— die Gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei im Anhang zum Lome-Abkommen;

— die Erklärungen der Gemeinschaft zu Artikel 2, zu Artikel 3 und zu Artikel 10 Absatz 2 dieses Abkommens in Anhang XIV bzw. XV und XVI zur Schlußakte des Lome-Abkommens;

b) die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (5);

c) die Verordnung (EWG) Nr. 157/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen Schutzmaßnahmen (6);

d) die Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (7);

e) die Bestimmungen des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 2

Artikel 116 Absatz 1 der Beitrittsakte ist nicht mehr anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jeden der in Anhang I aufgeführten Staaten bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens mit diesem Staat, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 83 vom 4. 4. 1977, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 vorgesehenen Staaten

Demokratische Republik São Tomé und Príncipe

Republik Kap Verde

Papua-Neuguinea

ANHANG II

betreffend die Übergangsregelung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse

Auf Waren, auf die die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des AKP—EWG-Abkommens von Lome über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" zutreffen und die sich am Tage des Inkrafttretens des Beitrittsabkommens mit den in Anhang I genannten Staaten entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft, in einem AKP-Staat oder in einem in Anhang I genannten Staat vorübergehend verwahrt oder in Zollagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der Freilager) eingelagert sind, können die Bestimmungen dieses Abkommens angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats binnen vier Monaten, vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

a) eine nachträglich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

oder

b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis

vorgelegt wird.